

# 4. ÄNDERUNG BP NR. 14 "BACKESWIESE / DEICHWALD"

IM STADTTEIL BUSCHHÜTTEN

M. : 1:500

## Verfahrensvermerke

**1. Verfahren**  
Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB für diese Bebauungsplan-Änderung wurden am 06.05.2010 vom Rat der Stadt Kreuztal gefasst. Die Beteiligung der Betroffenen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB war mit Schreiben vom 01.03.2010 unter Fristsetzung bis zum 17.03.2010 erfolgt.

Kreuztal, 24.06.2010 Der Bürgermeister

L.S. (Stempel) gez. i.V. Vogel (Unterschrift)

**2. Schlussbekanntmachung**  
Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes wurden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und gemäß § 7 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 26.06.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, 28.07.2010 Der Bürgermeister

L.S. (Stempel) I.A. gez. Kramer (Unterschrift)

**3. Kopie**  
Diese Kopie stimmt mit dem Original und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Kreuztal, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister

(Stempel) I.A. (Unterschrift)

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) und
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuellen Fassung, u.a. Rechtsgrundlagen.



## Planzeichenerklärung

### und textliche Festsetzungen

#### FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

#### Art der baulichen Nutzung

Bei dem in dem folgenden GE-Gebiet verwendeten Begriff "Abstandsliste" handelt es sich um die Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (MBL. NW 1990 S. 504).

**GE 2** GEWERBEGEBIET in gem. § 8 i.V.m. § 1 Abs. 4-6 BauNVO  
Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Anlagen und Betriebe,
- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Maschinenfabriken aus lfd. Nr. 167 der Abstandsklasse VI der o.g. Abstandsliste.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sofern sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und deren Verkaufs- und Ausstellungsflächen nur einen deutlich untergeordneten Teil der Geschossfläche, maximal aber 200 qm, ausmachen.

Nicht zulässig sind:

- Geschäftsgebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten,
- Betriebsarten der Abstandsklassen I-VI und aus Abstandsklasse VII die lfd. Nr. 185, 187 und 191, ausgenommen lfd. Nr. 167 aus der Abstandsklasse VI der o.g. Abstandsliste,
- Einzelhandelsbetriebe, ausgenommen die unter ausnahmsweise zulässig genannten Betriebe.

#### Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 16 - 21 BauNVO

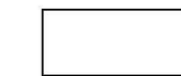
**1,6** Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß

**0,8** Grundflächenzahl (GRZ)

#### Bauweise, Baulinien, Baugrenze gemäß § 22 und 23 BauNVO



Überbaubare Grundstücksflächen  
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind bestimmt durch die Festsetzung von Baugrenzen (blau). Ein Vortreten von Gebäudeteilen von höchstens 1,0 m vor die Baugrenze kann zugelassen werden. Das maximale zulässige Maß der baulichen Nutzung darf dabei nicht überschritten werden.



Nichtüberbaubare Grundstücksflächen



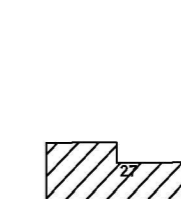
**Verkehrsflächen**  
Strassenbegrenzungslinie  
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg"  
Strassenbegrenzungslinie



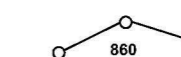
**Sonstige Planzeichen mit Satzungscharakter**



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung



**SONSTIGE PLANZEICHEN ohne Festsetzungscharakter**  
Vorhandene Gebäude, ggf. mit Hausnummer



Vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

stadt  
**kreuztal**

## Satzung der Stadt Kreuztal

4. Änd. Bebauungsplan NR. 14 "Backeswiese / Deichwald"  
im Stadtteil Buschhütten

Bearbeitet: P.Kramer	Stand: Satzungsbeschluss 06.05.2010
Gezeichnet: I. Berg	
Maßstab: 1:500	